

Antrag

Initiator*innen: Leonard Hoch (JBN Fürth-Land)

Titel: **ANGENOMMEN: Antrag zur Änderung der Richtlinien der Jugendorganisation Bund Naturschutz in §20 Abs. 3**

Antragstext

1 Die Herbst- Jugendvollversammlung 2022 der Jugendorganisation des Bund
2 Naturschutz in Bayern e.V. beschließt folgende Änderung ihrer Richtlinien in §20
3 Abs. 3. Dabei wird dem Wortlaut „Auf allen
Ebenen sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand Ausnahmeregelungen möglich.“
aus den Richtlinien Stand November 2020, der Satz „Auf Orts- und Kreisebene sind
eigenständige Ausnahmeregelungen der
Kreisjugendleitung möglich.“ hinzugefügt.

4 Daraus folgt folgende Formulierung:

5 „Auf allen Ebenen sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand
Ausnahmeregelungen möglich. Auf Orts- und Kreisebene sind eigenständige
Ausnahmeregelungen der Kreisjugendleitung möglich.“

Begründung

Bei der Durchführung der Kreisjugendversammlung kann es sehr sinnvoll sein, wenn die Kreisjugendleitung das passive Wahlalter in Form einer Ausnahmeregelung für bestimmte Ämter und bestimmte Personen senken kann. So kann dies zur Bindung von besonders engagierten oder interessierten (jüngeren) Kindern und Jugendlichen beitragen und einen Beitrag zur Bildung dieser in den Themen Demokratie und Verbandsarbeit leisten. Zudem können manche Ämter so leichter besetzt werden, da sich meist kaum Ältere für Aufgaben wie zum Beispiel die Vertretung im Kreisjugendring bereitstellen, genau dieser Posten aber besonders interessant und lehrreich für viele aktive Kinder und Jugendliche sein kann.

Es ist mittlerweile allgemein bekannt, dass eine Einteilung/ Einschätzung von Kindern und Jugendlichen aufgrund ihres Alters nicht wirklich sinnvoll ist. So gibt es 12jährige die den Verband wunderbar, mindestens wie 16jährige, vertreten können.

Auch ist wichtig im Kopf zu behalten, dass auf Orts- und Kreisebene die aktiven JBN-Mitglieder zum größten Teil aus Kindern und Müttern von 6-14 Jahren besteht. Ab 14 (spätestens ab 16) sind sie für uns als JBN so gut wie nicht mehr erreichbar. (Passives Wahlalter momentan: 14 Jahre) Das heißt, wir müssen diese Aktiven vorher schon an den Verband binden. Dies kann aber nicht funktionieren, wenn die Versammlungsleitung bei einer Kreisjugendversammlung immer sagen muss: „Du darfst dich nicht zur Wahl aufstellen, du bist zu jung!“ (überspitzt formuliert).

In §14 Abs. 1 der Richtlinien ist allerdings auch folgender Satz vorhanden „Die Kreisjugendleitung besteht aus bis zu drei gleichberechtigten gewählten Vertreter*innen der Kreisjugendversammlung, welche idealerweise die unterschiedlichen Altersgruppen der JBN repräsentieren.“ Eine der drei Altersgruppen der JBN ist von 6 - 11 Jahren (Kinder) , nach diesem Satz soll die Altersgruppe der Kinder möglichst auch in der Kreisjugendleitung vertreten sein, doch wie ist das möglich, wenn das passive Wahlalter bei 14 Jahren liegt?!

Eine Ausnahme mit dem Landesvorstand wird so gut wie keine Versammlungsleitung ausmachen, da dazu der Aufwand zu hoch und der Landesvorstand für die Kreisebenen viel zu unbekannt ist. Außerdem ist vom LaVo in den meisten Fällen keine Vertretung bei den Kreisjugendversammlungen anwesend. Eine Rücksprache mit diesen würde die jeweilige Wahl um einige Zeit (Tage?/Wochen?) verzögern. Da ist es einfacher eine Ausnahme von der Kreisjugendleitung beschließen zu lassen!